

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Rüttgers, Dr. Wolfgang Götzer, Manfred Kanther, Volker Kauder, Eckart von Klaeden, Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Astrid Voßhoff und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Rauschtaten-Strafschärfungsgesetz –**

#### **A. Problem**

Mit dem Tatbestand des Vollrauschs (§ 323a StGB) können Fälle nicht angemessen geahndet werden, in denen besonders schwere Rauschtaten begangen werden. Es ist nicht länger hinnehmbar, daß etwa dem Amokläufer, der im Vollrausch andere Menschen lebensgefährlich verletzt oder gar tötet, allenfalls fünf Jahre Freiheitsstrafe drohen.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf schlägt vor, den Strafraumen des § 323a StGB aus dem im Rausch erfüllten Tatbestand zu entnehmen. Dem Gebot des gerechten Strafens und namentlich auch dem Gedanken der positiven Generalprävention wird so Rechnung getragen. Den Besonderheiten des Vollrauschs wird durch eine obligatorische Strafraumenverschiebung entsprochen.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Aufgrund der Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen werden den Haushalten der Länder in gewissem Umfang höhere Kosten entstehen. Sie sind derzeit nicht zu beziffern.

#### **E. Sonstige Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Rauschtaten-Strafschärfungsgesetz –

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

§ 323a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist, mit der Strafe bestraft, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 2

#### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Nach § 74 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Das gilt auch für das Vergehen des Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuches), wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Verbrechen wäre.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. März 1999

**Norbert Geis**  
**Ronald Pofalla**  
**Dr. Jürgen Rüttgers**  
**Dr. Wolfgang Götzer**  
**Manfred Kanther**  
**Volker Kauder**  
**Eckart von Klaeden**  
**Norbert Röttgen**  
**Dr. Rupert Scholz**  
**Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten**  
**Dr. Susanne Tiemann**  
**Andrea Astrid Voßhoff**  
**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeines

Die absolute Strafrahmenobergrenze des Vollrauschtatbestandes (§ 323a StGB) von fünf Jahren Freiheitsstrafe wird dem Gebot des gerechten Strafens sowie dem Gedanken der positiven Generalprävention vielfach nicht gerecht. Sie führt dazu, daß selbst dann, wenn es sich bei den Rauschtaten objektiv um schwerste Verbrechen handelt (s. dazu die Auflistung bei LK-Spendel, § 323a StGB, Rn. 18, 19, 287), die Strafe einem Strafrahmen zu entnehmen ist, mit dem sonst auf Straftaten allenfalls der mittleren Kriminalität reagiert wird. Überdies muß nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei drogenabhängigen Tätern in der Regel erheblich verminderte Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) angenommen werden (etwa BGH vom 12. November 1996 – 4 StR 519/96; BGH NStZ 1996, 334, jeweils m.w.N.), womit sich die Höchststrafe auf drei Jahre neun Monate Freiheitsstrafe reduziert (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB). Im Hinblick darauf, daß der Strafrahmen nur selten ausgeschöpft wird, muß etwa der drogenabhängige Amokläufer, der im Rausch mehrere Menschen lebensgefährlich verletzt (Beispielsfall bei LK-Spendel, a.a.O., Rn. 19) oder gar tötet, faktisch lediglich eine Freiheitsstrafe im Bereich von drei Jahren gewärtigen. Zudem beruht wohl die Mehrzahl der abgeurteilten Fälle des Vollrauschs nicht auf einer zur Tatzeit gemessenen Alkoholisierung, sondern auf einem rein rechnerischen Wert unter Zugrundelegung von für den Täter günstigsten Abbauwerten und Sicherheitszuschlägen. Auch vor diesem Hintergrund erscheinen einschlägige Urteile weder den Opfern noch der Rechtsgemeinschaft vermittelbar. Das Vertrauen der Allgemeinheit in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung wird so erschüttert.

Der Entwurf hält die geltende Rechtslage für nicht länger hinnehmbar. Er schlägt vor, § 323a StGB in seiner Ausformung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung weiter zu entwickeln. Bereits im Gesetz soll der Schwere der Rauschtat stärkeres Gewicht verliehen werden. Nachhaltige Forderungen der Praxis (s. etwa Nack, schriftliche Stellungnahmen zur Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines 6. Strafrechtsreformgesetzes vom 4. Juni 1997, S. 28) werden damit aufgegriffen, der

Kritik eines Teils der Wissenschaft (LK-Spendel, a.a.O., Rn. 287) entsprochen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1

Nach ständiger Rechtsprechung können Art, Umfang und Gefährlichkeit der Rauschtat ohne Verstoß gegen den Schuldgrundsatz bei der Bemessung der Strafe grundsätzlich zu Lasten des Täters gewertet werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß die Rauschtat nicht nur als Beweis für das Bestehen, sondern auch als Anzeichen für den Grad der Rauschgefahr aufzufassen ist (LK-Spendel, a.a.O., Rn. 289, mit zahlreichen Nachweisen). § 323a Abs. 1 Satz 1 StGB-E entwickelt diesen Gedanken in der Weise fort, daß er selbst keinen eigenständigen Strafrahmen mehr anordnet, sondern den Strafrahmen der Vorschrift entnimmt, die die Rauschtat objektiv erfüllt. Dies wird verbunden mit einer obligatorischen Strafrahmenverschiebung zugunsten des Täters nach § 49 Abs. 1 StGB (§ 323a Abs. 1 Satz 2 StGB-E). Die Vorschläge ermöglichen gerechte Ergebnisse im Einzelfall. Die krassen Ungereimtheiten des geltenden Rechts (dazu oben A. sowie LK-Spendel, a.a.O., Rn. 287) werden dadurch beseitigt.

In seinem materiellen Gehalt bleibt § 323a StGB unverändert. Die Aufhebung des Absatzes 2 stellt eine Folgeänderung dar.

#### Zu Artikel 2

§ 74 Abs. 2 Satz 2 GVG-E schreibt die Zuständigkeit des Schwurgerichts vor, wenn die Rauschtat eines der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbrechen wäre. Dies erscheint wegen des engen Zusammenhangs sachgerecht. Zudem werden unökonomische Verweisungen (§§ 209, 270 StPO) vermieden.

#### Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

